

Satzung

Über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rielasingen-Worblingen (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)

Aufgrund des Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Paragraph 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Paragraph 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rielasingen-Worblingen erhalten als Entschädigung für Einsätze (auch Bereitschaft) eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Std. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich, wobei die letzte Stunde bei mehr als 30 Minuten voll gerechnet wird. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende des Jahres. Es wird davon ausgegangen, dass die Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus nach einer halben Stunde aufgelöst werden kann. Als Einsatzende wird die Zeit bemessen, bis die Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus wiederhergestellt ist.

Paragraph 2 Verdienstaufschlag

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrangehörige) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen sowie ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Inanspruchnahme des Paragraph 1 Absatz 1 gilt Paragraph 2 Absatz 1 nicht.
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro je angefangene Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (Paragraph 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis; hierfür wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag ersetzt (keine Bereitschaft). Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Antrag.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.

Paragraph 3 Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des Paragraph 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.500,00 Euro/Jahr
1. Stellvertretende Kommandant	500,00 Euro/Jahr
2. Stellvertretende Kommandant	500,00 Euro/Jahr
Gerätewarte	10,00 Euro/pro nachgewiesene Stunde
Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro/Jahr
Schiffführer/Zusteller	300,00 Euro/Jahr
Homepage	250,00 Euro/Jahr

Paragraph 4 Auslagenersatz für Einsätze/Feuersicherheitsdienste

- (1) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen et cetera) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
- (2) Für angeordnete Feuersicherheitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde.
- (3) Bei Einsätzen zur Verfügung gestellte Geräte Dritter werden zu marktüblichen Stundensätze entschädigt.

Paragraph 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr ihre notwendigen Auslagen sowie ihren Verdienstausschlag gemäß Paragraph 2 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen.

Paragraph 6 Bestätigung

Sämtliche Entschädigungsansprüche, welche sich aus dieser Satzung ergeben, sind vom Kommandanten zu bestätigen.

Paragraph 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.03.2015 der Gemeinde Rielasingen-Worblingen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 14.04.2021

Baumert
Bürgermeister